

Vermietungsbestimmungen

Die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) vermietet preisgünstige Wohnungen an Einzelpersonen und Paare, die in der Lage sind, einen Haushalt selbständig zu führen, und bereit sind, zu einem guten nachbarschaftlichen Zusammenleben beizutragen. Zusätzlich gelten folgende persönliche Voraussetzungen:

Alter

Über 60 Jahre

Bei Paaren muss mindestens eine Person über 60 Jahre alt sein.

Wohnsitz

Zivilrechtlicher Wohnsitz ist ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.

Das Erfordernis des zweijährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in der Stadt Zürich gilt auch als erfüllt, wenn ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Zürich von mindestens zehn zusammenhängenden Jahren erfüllt ist, der vor nicht mehr als fünf Jahren aufgegeben wurde und Sie die letzten zwei Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben.

Das Erfordernis gilt auch als erfüllt, wenn bei der Anmeldung ein ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Zürich von mindestens fünf Jahren bestand, sofern der nachträgliche Wegzug unfreiwillig war, nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und in den Kanton Zürich erfolgte.

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW

Feldstrasse 110

Postfach

8036 Zürich

Tel. 044 415 73 33

www.wohnenab60.ch

Wohnsitzauflage

Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, selber in der von ihr/ihm gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlich Wohnsitz zu haben. Ein Aufenthalt von mindestens 9 Monaten pro Kalenderjahr in der Wohnung ist Bedingung.

Wohnungsbelegung

Die Wohnungsbelegung ist wie folgt geregelt:

- 1- bis 1 ½-Zimmerwohnungen ausschliesslich für eine Person
- 2- bis 2 ½-Zimmerwohnung für ein oder zwei Personen
- 3- bis 3 ½-Zimmerwohnungen ausschliesslich für zwei Personen

Nationalität

In den Siedlungen der SAW finden Menschen aus verschiedenen Kulturen ein Zuhause. Die Mieterin/der Mieter muss das Schweizer Bürgerrecht oder eine Aufenthaltsbewilligung C, B oder F besitzen.

Einkommen und Vermögen

Bei freitragenden Wohnungen ist das Einkommen und Vermögen nicht limitiert, alle anderen Vermietungsbestimmungen müssen jedoch erfüllt sein. Bei subventionierten Wohnungen darf das steuerbare Jahreseinkommen der Mieterin oder des Mieters folgende Beträge nicht übersteigen:

Einpersonenhaushalte: Fr. 50'100.-- beim Bezug
Zweipersonenhaushalte: Fr. 59'100.-- beim Bezug

In einigen Siedlungen gibt es noch Wohnungen der Subventionierungskategorie 2. Dort darf das steuerbare Einkommen die folgenden Beträge nicht übersteigen:

Einpersonenhaushalte: Fr. 59'100.-- beim Bezug
Zweipersonenhaushalte: Fr. 70'200.-- beim Bezug

Zum Einkommen hinzugerechnet wird ausserdem 1/20 (5 %) des Anteils vom Vermögen, der Fr. 100'000.-- übersteigt. Bei beiden Kategorien werden gemäss der Wohnbauförderungsverordnung vom 7. Mai 2009 die Einkommenslimiten jährlich per 1. Juli der Teuerung angepasst.

Als massgebende Einkommens- und Vermögenszahlen gelten das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen nach kantonalem Steuerrecht. Die Einkommen aller Personen im gemeinsamen Haushalt (z.B. Ehegatten, Konkubinats-, Geschwisterpaar, etc.) werden zusammengezählt.

Beispiel

Einkommensberechnung, die zum Bezug einer Wohnung der Wohnungskategorie 1 berechtigt:

Einkommen: Fr. 34'000.--

Vermögen 300'000.--, davon sind 100'000.--

frei und 200'000.-- werden mit 5 % zum

Einkommen gerechnet

Massgebendes Einkommen

Fr. 10'000.--
Fr. 44'000.--